



Angaben zur Elternzeit

Der Berufsausbildungsvertrag und Änderungen seines wesentlichen Inhalts sind in die Lehrlingsrolle einzutragen. Damit dies erfolgen kann, haben Auszubildende bedeutsame Änderungen des Ausbildungsvertrages der Handwerkskammer unverzüglich mitzuteilen (§ 30 HwO).

Dazu zählt auch die Änderungen der Ausbildungsdauer. Die Handwerkskammer Koblenz organisiert ihre Prüfungen EDV-gestützt. Dabei ist für die Organisation der Gesellen- und Abschlussprüfungen insbesondere das Enddatum des Ausbildungsvertrages von Bedeutung.

Werden uns Änderungen in der Ausbildungszeit nicht mitgeteilt, fällt der jeweilige Lehrling durch das Datenraster und wird in anstehenden Prüfungsverfahren nicht berücksichtigt.

.....
Auszubildende/r Name

.....
Vorname

.....
Anschrift

.....
Ausbildungsberuf

.....
Entbindungstermin

.....
Mutterschutzzeit von

bis

.....
Elternzeit von

bis

.....
Ausbildungsbetrieb Name

.....
Anschrift

Hinweis zur Elternzeit: Die Elternzeit wird gemäß § 20 BEEG auf die Dauer der Berufsausbildung nicht angerechnet, es sei denn, dass während der Elternzeit die Berufsausbildung nach § 27b HwO bzw. § 7a BBiG in Teilzeit durchgeführt wird. Bei Müttern wird die Zeit des Mutterschutzes nach der Geburt des Kindes von 8 Wochen (bei Früh- oder Mehrlingsgeburten von 12 Wochen) von der Elternzeit abgezogen. Dies bedeutet, dass Mütter die Elternzeit maximal für 2 Jahre und 10 Monate (bei Früh- oder Mehrlingsgeburten 2 Jahre und 9 Monate) beantragen können.

Kraft Gesetzes ergibt sich eine automatische Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses um die Dauer der Elternzeit, die wir auf der Grundlage der von Ihnen gemachten Angaben in der Lehrlingsrolle ändern. Über das neue Ausbildungsende werden wir Sie entsprechen informieren.

.....
Datum

.....
Unterschrift/Firmenstempel

Bitte zurück an die Handwerkskammer Koblenz, Lehrlingsrolle, 56063 Koblenz, Fax 0261 398-985, lehrlingsrolle@hwk-koblenz.de